

# **Studienplan für das Doktorstudium in Statistik**

vom 1. September 2008 (Stand 1. August 2016)

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät*

*erlässt,*

gestützt auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL), folgenden Studienplan für das Doktorstudium im Studiengang Statistik:

## *Artikel 1*

Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, die ein Doktorat in Statistik erwerben wollen.

## *Artikel 2*

Das Doktorstudium dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik oder Finanz- und Versicherungsmathematik. Die Dissertation enthält neue Resultate, die in der Regel veröffentlicht werden.

## *Artikel 3*

<sup>1</sup> Zum Doktorstudium in Statistik zugelassen sind Studierende nach Artikel 54 RSL. Das Masterstudium muss mindestens mit der Note 5 (magna cum laude) abgeschlossen worden sein.

<sup>2</sup> Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann die Zulassung auch erfolgen, falls ein zu einem Masterabschluss äquivalentes Diplom (Art. 54 RSL) vorhanden ist und eine berechtigte Person aus dem Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre bereit ist, die Leitung zu übernehmen.

## *Artikel 4*

Die Leiterin oder der Leiter meldet dem Dekanat den Beginn eines Doktorats und spätestens ein Jahr vor Abschluss den Titel der Dissertation sowie den Namen der Coreferentin oder des Coreferenten.

## *Artikel 5*

Das Doktorstudium dauert in der Regel 6 bis 8 Semester.

## *Artikel 6*

Der Besuch des statistischen Kolloquiums und die aktive Teilnahme am Institutsseminar sind obligatorisch.

## *Artikel 7*

Die Dissertation wird von der Leiterin oder dem Leiter sowie einer Coreferentin bzw. einem Coreferenten beurteilt. Weichen die beiden Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab, muss ein Referat durch eine weitere Person eingeholt werden. Die Note für die Dissertation ist das ungerundete Mittel der zwei bzw. drei Einzelnoten. Bei ungenügender Note kann die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation einmal überarbeiten (vgl. Art. 58 Abs. 2 und 3 RSL). Beurteilung und Note gehen zur Ratifizierung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. [Fassung vom 10.3.2016]

#### *Artikel 8*

<sup>1</sup> Das Doktorstudium wird nach Abgabe der Dissertation durch die Doktorprüfung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Doktorprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer und anschliessender Diskussion von mindestens 15 Minuten Dauer über das Gebiet der Dissertation und angrenzende Bereiche.

<sup>3</sup> Die Doktorprüfung wird von zwei bis drei prüfungsberechtigten Personen, darunter die Leiterin oder der Leiter, benotet. Die Note für die Doktorprüfung ist das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten. *[Fassung vom 10.3.2016]*

<sup>4</sup> Ist die Note für die Doktorprüfung ungenügend, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden.

#### *Artikel 9*

<sup>1</sup> Das Doktorat ist bestanden, wenn die Noten für die Dissertation sowie die Doktorprüfung genügend sind.

<sup>2</sup> Das Gesamtprädikat für das Doktorat ist das gerundete gewichtete Mittel aus der Note für die Dissertation mit Gewicht 3 und der Doktorprüfung mit Gewicht 1.

#### *Artikel 10*

<sup>1</sup> Studierende, die ihr Doktorstudium in Statistik ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

#### *Artikel 11*

Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Doktorstudium in Statistik vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

Bern,

Von der Universitätsleitung genehmigt:  
Der Rektor: